

RS OGH 1986/12/17 3Ob97/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1986

Norm

EO §236

Rechtssatz

Gegen eine Auszahlungsanordnung nach § 236 EO ist der Rekurs zulässig, wenn etwa angeführt wird, daß die Auszahlungsanordnung nicht mit dem Verteilungsbeschluß oder den Ergebnissen eines Rechtsstreites über einen Widerspruch übereinstimme, oder von einer von allen Beteiligten ausdrücklich und übereinstimmend anerkannten Neuregelung abweiche.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 97/86
Entscheidungstext OGH 17.12.1986 3 Ob 97/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0003341

Dokumentnummer

JJR_19861217_OGH0002_0030OB00097_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at